

# Satzung der Freundesgesellschaft des Goethe- und Schiller-Archivs

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundesgesellschaft des Goethe- und Schiller-Archivs“.
- (2) Der eingetragene Verein hat seinen Sitz in Weimar.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, das Goethe- und Schiller-Archiv (im Folgenden: Archiv) zu unterstützen und in der Öffentlichkeit dessen außerordentlichen kulturellen Rang zu verdeutlichen.
- (2) Im Einzelnen geschieht dies
  - bei der Erwerbung bedeutender Autographen
  - bei der Restaurierung gefährdeter Bestände
  - bei der archivwissenschaftlichen Erschließung
  - bei der Realisierung des Editionsprogramms
  - bei Vorträgen und Publikationen des Archivssowie durch Veröffentlichungen und Veranstaltungen in eigener Verantwortung.
- (3) Die Freundesgesellschaft arbeitet in allen Fragen eng und vertrauensvoll mit dem Archiv zusammen.
- (4) Der Verein dient gemäß dieser Zweckbestimmung der Förderung von Wissenschaft und Kunst. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Vorhaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern in Vorstand und Kuratorium sind im Allgemeinen ehrenamtlich tätig.

## § 3

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.
- (3) Auf Grund herausragender Verdienste um das Archiv können Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Die Mitglieder werden regelmäßig über die Arbeit des Archivs informiert und zu allen öffentlichen Veranstaltungen eingeladen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit dem Erlöschen der juristischen Person,
  - b) durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, zulässig mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres,
  - c) durch Ausschluss wegen grober Verstöße gegen Vereinsinteressen oder wiederholten Verzugs der Beitragszahlung.

- (6) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder Spenden.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

- (1) Die Freundesgesellschaft finanziert ihre Arbeit über Spenden und Mitgliedsbeiträge.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- (3) Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens 500 Euro.

#### **§ 5 Organe und Gremien**

- (1) Organe der Freundesgesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Das Kuratorium ist ein beratendes Gremium. Gleiches trifft für Ausschüsse zu.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die in jedem Fall schriftliche Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung zumindest vier Wochen vor Beginn der Versammlung an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies mit Begründung beim Vorstand beantragt. Das Verfahren entspricht dem unter § 6 (1) beschriebenen.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - Beratung der Jahresberichte des Vorstands
  - Beschlussfassung über wesentliche Fragen der Vereinsarbeit
  - Wahl des Vorstands
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl zweier Rechnungsprüfer
  - Festsetzung der Beitragshöhe
  - Beschluss über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
  - Änderung der Satzung
  - Beschluss über die Auflösung der Freundesgesellschaft.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Geheime Abstimmung hat auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder zu erfolgen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln und mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (7) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs bis acht Mitgliedern,
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - zwei bis vier Beisitzern.Zu den Beisitzern gehört mit beratender Stimme der vom Direktor des Archivs Beauftragte für die Zusammenarbeit.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister.
- (3) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann sich dieser durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Die Mitgliederversammlung muss die Zuwahl bis zum Ende der Wahlzeit bestätigen.
- (5) Vorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (6) Vorsitzender, Stellvertreter oder Schatzmeister vertreten die Gesellschaft einzeln; der Stellvertreter und der Schatzmeister dabei nur dann, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder von diesem ausdrücklich beauftragt wird. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.
- (7) Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Abwesenheit sein Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
- (8) Der Direktor des Archivs kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands und an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (9) Für die Anfertigung und Unterzeichnung des Protokolls gelten die in § 6 (8) festgelegten Bestimmungen.
- (10) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

## § 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Personen. Sie werden vom Vorstand berufen und schriftlich über die Berufung informiert.
- (2) Der Präsident der Klassik Stiftung Weimar und der Direktor des Archivs sind qua Amt Mitglieder des Kuratoriums.
- (3) Das Kuratorium unterstützt den Vorstand und das Archiv als Ganzes bei deren Arbeit, insbesondere bei der Gewinnung von Förderern.
- (4) Das Kuratorium bestimmt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Der Vorsitzende des Kuratoriums beruft die Sitzungen am Sitz des Vereins bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor Beginn der Sitzung. Die Sitzungsleitung hat der Vorsitzende des Kuratoriums, bei Abwesenheit sein Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (6) Die Sitzungen des Kuratoriums sind zu protokollieren. Die in § 6 (8) festgelegten Bestimmungen gelten entsprechend.
- (7) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich, wenn kein Mitglied des Kuratoriums dem widerspricht.

## **§ 9 Ausschüsse**

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ausschüsse einrichten. In Ausschüsse können auch Fachleute berufen werden, die nicht Mitglieder der Freundesgesellschaft sind.

## **§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Vereinsämter werden in aller Regel unentgeltlich ausgeführt. Im Ausnahmefall können sie auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG realisiert werden.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 10 (1) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Wird der Verein aufgelöst, so haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf die Rückerstattung von Beiträgen und Spenden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerlich begünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Klassik Stiftung Weimar; diese hat es im Sinne der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zum Wohl des Archivs zu verwenden.

Die ursprüngliche Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 9. September 2004 beschlossen.

Die erste Novellierung wurde in der Mitgliederversammlung am 11. November 2006 beschlossen.

Die vorliegende zweite Novellierung wurde in der Mitgliederversammlung am 29. Juni 2013 beschlossen.